

Zielvereinbarung zum Budget für Arbeit

zwischen dem Sozialamt

und

Frau /Herrn

wird in Umsetzung des § 17 Abs. 2 SGB IX, der Budgetverordnung und des Schreibens des LS vom 06.02.2008 nach erfolgter Besprechung am, folgende Zielvereinbarung getroffen:

Das Sozialamt unterstützt Frau / Herrn bei ihrem/ seinem Vorhaben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu werden.

Als ersten Schritt vereinbaren die Zielvereinbarungsschließenden, dass das Sozialamt des Landkreises den Integrationsfachdienst beauftragt, Frau / Herrn bei der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlung nach § 133 Abs 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen“ (Gemeinsame Empfehlung Integrationsfachdienst vom 16. Dezember 2004), in der jeweils aktuellen Fassung

Die Beauftragung des Integrationsfachdienstes erfolgt zunächst für ein Jahr.

Die Vertragspartner vereinbaren darüber hinaus, dass

a)

sollte durch die Bemühungen des IFD oder auf andere Art und Weise ein Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Aussicht stehen, sie sofort Kontakt mit einander aufnehmen, um über die weitere Ausgestaltung des Budgets für Arbeit zu verhandeln,

b)

sie sich (spätestens) nach einem Jahr (das Sozialamt lädt ein) zu einem Gespräch treffen, um gemeinsam zu beraten, ob und wie die Bemühungen fortgesetzt und ggf. intensiviert werden sollen.

Es gelten für diese Zielvereinbarung die Regelungen, die in der „Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Budgetverordnung vom 01.07.2004 festgelegt sind, in der jeweils aktuellen Fassung.

„Gemeinsame Empfehlungen Integrationsfachdienste“ und „Budgetverordnung“ werden als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt.

..... , den2009

Unterschrift Budgetnehmer/in

Unterschrift Sozialamt: